

## Anlage 2



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

EINGEGANGEN AM:

26. Sep. 2022

M Oberbürgermeister

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Offenburg  
Herrn Oberbürgermeister Marco Steffens  
Hauptstraße 75-77  
77652 Offenburg

Freiburg i. Br. 22.09.2022

Name Raphael Eith

Durchwahl 0761 208-1052

Aktenzeichen RPF14-2244-11/3/5

(Bitte bei Antwort angeben)

→ Dez III

 Prüfung der Bauausgaben Stadt Offenburg 2015 bis 2019;  
Eingeschränkte Abschlussbestätigung

Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt BW vom 31.08.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Steffens,

die Gemeindeprüfungsanstalt BW (GPA) hat dem Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 31.08.2022 mitgeteilt, dass die Stadt Offenburg zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen Stellung genommen hat. Mit ihren Stellungnahmen hat die Verwaltung dargelegt, dass sie den Prüfungsfeststellungen durch Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands Rechnung getragen hat bzw. noch tragen wird. Soweit der beanstandete Sachverhalt aus rechtlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, hat die Verwaltung zugesagt, die Rechtslage künftig zu beachten.

Nicht erledigt ist nach Auffassung der GPA die Beanstandung A 14. Dem Schreiben der GPA ist zu entnehmen, dass sich die Verwaltung nicht in der Lage sah, im Laufe der für die Stellungnahme gesetzten Frist eine kalkulatorische Prüfung der geänderten Leistungen vorzunehmen. Aufgrund der fehlenden kalkulatorischen Aufgliederungen über die Mehr- und Minderkosten im Sinne von § 2 Abs. 5 VOB/B kann daher we-

der ausführungstechnisch noch finanziell bestätigt werden, dass die Pauschalabrechnung gegenüber einer Abrechnung nach Einheitspreisen vorteilhaft war, wie dies vom Auftragnehmer ohne Nachweis festgestellt wurde. Die Richtigkeit der Bauausgaben kann somit abschließend nicht bestätigt werden.

An dieser Stelle weisen wir die Verwaltung auf die geltende Rechtslage hin und bitten zukünftig bei geänderten Leistungen vertragskonform zu verfahren.

Aufgrund der unerledigten Beanstandung A 14 wird die Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO **nur eingeschränkt erteilt**.

Wir bitten, den Gemeinderat über den eingeschränkten Abschluss der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Mahler

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien verarbeiten, finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>, darunter im Einzelnen für: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.